

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1980

Ausgegeben am 10. Oktober 1980

165. Stück

- 422.** Verordnung: Änderung der Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen
- 423.** Verordnung: Änderung der Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate
- 424.** Verordnung: Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst
- 425.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 b Eggenberger Gürtel Straße im Bereich der Stadt Graz
- 426.** Verordnung: Bestimmung des Straßenverlaufes der B 120 Scharnsteiner Straße im Bereich der Gemeinde Pettenbach
- 427.** Verordnung: Vergütungen für die Mitglieder der Datenschutzkommission

422. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 3. September 1980, mit der die Verordnung über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen geändert wird

ARTIKEL I

Auf Grund des Art. III der 28. Gehaltsgesetz-Novelle, BGBl. Nr. 396/1975, wird im Einvernehmen mit dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst, BGBl. Nr. 104/1976, über die Abgeltung von Mehrleistungen im Rahmen von Schulversuchen in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 483/1977 und 146/1979 wird wie folgt geändert:

1. Im § 1

a) hat Z 5 zu lauten:

„5. Bei einer Unterrichtserteilung in den Schulversuchen der allgemeinbildenden höheren Schulen (Art. II § 6 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle) sind Bundeslehrern

a) in den Pflichtgegenständen Deutsch, Fremdsprachen, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Mathematik, Biologie und Umweltkunde, Physik, Chemie, Darstellende Geometrie, Philosophischer Einführungsunterricht, Religion (Wahlpflichtgegenstand) und Ernährungslehre und Hauswirtschaft

aa) für die erste bis fünfte Stunde fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sieben Wochenstunden zu werten;

bb) ab der sechsten Wochenstunde fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sechs Wochenstunden zu werten;

b) in den Pflichtgegenständen Bildnerische Erziehung und Musikerziehung fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sechs Wochenstunden zu werten.“;

b) haben die Z 7 bis 10 zu lauten:

„7. In den Schulversuchen „Ganztagsschule“ und „Tagesheimschule“ (§ 7 des Schulorganisationsgesetzes, BGBl. Nr. 242/1962) ist die zusätzliche Tätigkeit der Lehrer im Unterrichtsbereich wie folgt zu werten:

a) In der Volksschule und Sonderschule mit Klassenlehrer gebührt dem klassenführenden Lehrer eine Vergütung im Ausmaß von einer als Mehrdienstleistung gehaltenen Wochenstunde; sofern dem klassenführenden Lehrer die Betreuung während des gesamten Lern- und Übungsbereiches obliegt, erhöht sich das Ausmaß auf zwei als Mehrdienstleistung gehaltene Wochenstunden;

b) in den nicht unter lit. a fallenden Schulen sind ab der 5. Schulstufe in den Pflichtgegenständen fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sechs Wochenstunden zu werten; bei der Unterrichtserteilung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sowie im Freigegegenstand Fremdsprachen sind fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sieben Wochenstunden zu werten, sofern der Lehrer auch die fachbezogene Lernzeit, die sich auf den von ihm unterrichteten Unterrichtsgegenstand bezieht, betreut.

Im Schulversuch „Tagesheimschule“ gebührt die vorstehende Wertung, sofern von der betreffenden Klasse mindestens zwölf Schüler, in der Sonderschule jedoch mindestens sechs Schüler, den Betreuungsbereich besuchen. Sofern von der betreffenden Klasse sechs bis elf Schüler, in der Sonderschule jedoch drei bis fünf Schüler, den Betreuungsbereich besuchen, gebührt die besondere Wertung im halben Ausmaß; im übrigen entfällt die besondere Wertung. Bei Landeslehrern findet § 34 Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, keine Anwendung.

8. Die Betreuung im Lern- und Übungsbereich sowie im Freizeitbereich in den Schulversuchen „Ganztagsschule“ und „Tagesheimschule“ ist wie folgt zu werten:

- a) In der Volksschule und Sonderschule mit Klassenlehrer
 - aa) ist jede Stunde (50 Minuten zusätzlich einer allfälligen Aufsicht während der anschließenden Pause) des Lern- und Übungsbereiches als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten;
 - bb) sind je zwei volle Stunden des Freizeitbereiches (ausgenommen die unverbindlichen Übungen) als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten;
 - cc) gebührt dem nichtklassenführenden Lehrer, der gemäß sublit. aa und bb mehr als die Hälfte der im § 4 genannten Lehrverpflichtungen im Lern- und Übungsbereich sowie im Freizeitbereich einschließlich unverbindlicher Übungen beschäftigt ist, zusätzlich eine Wochenstunde;
- b) ab der fünften Schulstufe
 - aa) ist jede Stunde (50 Minuten zusätzlich einer allfälligen Aufsicht während der anschließenden Pause) des Lern- und Übungsbereiches als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten;
 - bb) sind je zwei volle Stunden des Freizeitbereiches (ausgenommen die unverbindlichen Übungen) als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten.

9. In den Schulversuchen „Integrierte Ganztags-Gesamtschule“ und „Integrierte Tagesheim-Gesamtschule“ (Art. II § 4 Abs. 4 der 4. Schulorganisationsgesetz-Novelle und § 7 des Schulorganisationsgesetzes) ist die zusätzliche Tätigkeit der Lehrer im Unterrichtsbereich wie folgt zu werten:

In den Pflichtgegenständen sind fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sechs Wochenstunden

zu werten; bei der Unterrichtserteilung in den Pflichtgegenständen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik sowie im Freigegegenstand Fremdsprachen sind bis zehn Wochenstunden drei gehaltene Unterrichtsstunden als fünf Wochenstunden und ab der elften Wochenstunde fünf gehaltene Unterrichtsstunden als sieben Wochenstunden zu werten, sofern der Lehrer auch die fachbezogene Lernzeit, die sich auf den von ihm unterrichteten Unterrichtsgegenstand bezieht, betreut. Im Schulversuch „Integrierte Tagesheim-Gesamtschule“ gebührt die vorstehende Wertung, sofern von der betreffenden Klasse mindestens zwölf Schüler, in der Sonderschule jedoch mindestens sechs Schüler, den Betreuungsbereich besuchen. Sofern von der betreffenden Klasse sechs bis elf Schüler, in der Sonderschule jedoch mindestens drei bis fünf Schüler, den Betreuungsbereich besuchen, gebührt die besondere Wertung im halben Ausmaß; im übrigen entfällt die besondere Wertung. Bei Landeslehrern findet § 34 Landeslehrer-Dienstgesetz, BGBl. Nr. 245/1962, keine Anwendung.

10. Die Betreuung im Lern- und Übungsbereich sowie im Freizeitbereich in den Schulversuchen „Integrierte Ganztags-Gesamtschule“ und „Integrierte Tagesheim-Gesamtschule“ ist wie folgt zu werten:

- a) Jede Stunde (50 Minuten zusätzlich einer allfälligen Aufsicht während der anschließenden Pause) des Lern- und Übungsbereiches ist als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten, wobei in den Unterrichtsgegenständen Deutsch, Fremdsprachen und Mathematik jedoch fünf Stunden als sieben gehaltene Unterrichtsstunden zu werten sind;
- b) je zwei volle Stunden des Freizeitbereiches (ausgenommen die unverbindlichen Übungen) sind als eine Unterrichtsstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung zu werten.“

2. § 2 Z 5 Abschnitt A lit. b hat zu lauten:

„b) Sofern sie zusätzlich mit der fachlichen Betreuung und Auswertung der Schulversuche betraut sind, gebührt ihnen überdies

- aa) für Deutsch, Englisch, Latein, Griechisch, Geschichte und Sozialkunde, Geographie und Wirtschaftskunde, Biologie und Umweltkunde, Mathematik, Physik eine Einrechnung von drei Wochenstunden der im § 4 genannten Lehrverpflichtung,
- bb) für Religion (Wahlpflichtgegenstand), Französisch, Chemie, Musikerziehung, Bildnerische Erziehung und Werker-

ziehung eine Einrechnung von zwei Wochenstunden der im § 4 genannten Lehrverpflichtung,

- cc) für Italienisch, Russisch, Philosophischer Einführungsunterricht und Darstellende Geometrie eine Einrechnung von einer Wochenstunde der im § 4 genannten Lehrverpflichtung.“

3. § 4 hat zu lauten:

„§ 4. Bei der Berechnung der Vergütung gemäß §§ 1 und 2 ist von nachstehender Lehrverpflichtung auszugehen:

1. Bei den Volksschulen von 24 Wochenstunden,
2. bei den Hauptschulen, den Sonderschulen und den Polytechnischen Lehrgängen von 23 Wochenstunden,
3. bei den Übungsschulen von der Lehrverpflichtung gemäß § 2 des Bundesgesetzes über das Ausmaß der Lehrverpflichtung der Bundeslehrer, BGBl. Nr. 244/1965, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 399/1975,
4. bei den allgemeinbildenden höheren Schulen von 20 Wochenstunden,
5. bei den Pädagogischen Akademien von 16, 19 Wochenstunden.“

ARTIKEL II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1980 in Kraft.

Sinowatz

423. Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und Umweltschutz vom 4. September 1980, mit der die Verordnung betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate geändert wird

Auf Grund des § 10 Abs. 3 und des § 34 Abs. 3 des Studienförderungsgesetzes, BGBl. Nr. 421/1969, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 330/1971, 286/1972, 335/1973, 182/1974, 228/1977 und 425/1979 wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Finanzen verordnet:

Die Verordnung, BGBl. Nr. 64/1974, betreffend Zuweisung der Aufgaben einzelner Senate der Studienbeihilfenbehörde an andere Senate, in der Fassung der Verordnungen BGBl. Nr. 98/1975 und 376/1975 wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6. Die Aufgaben der Senate der Studienbeihilfenbehörde an den medizinisch-technischen Schulen für

- a) den radiologisch-technischen Dienst,
- b) den Diätendienst und
- c) den physiotherapeutischen Dienst

am A. ö. Landeskrankenhaus Klagenfurt werden dem Senat der Studienbeihilfenbehörde an der Schule für den medizinisch-technischen Laboratoriumsdienst am A. ö. Landeskrankenhaus Klagenfurt zugewiesen.“

Salcher

424. Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 5. September 1980 zur Durchführung des Datenschutzgesetzes im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst

Auf Grund des Datenschutzgesetzes (DSG), BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

Geltungsbereich

§ 1. (1) Die Bestimmungen dieser Verordnung gelten für alle Auftraggeber (§ 3 Z 3 DSG) und Verarbeiter (§ 3 Z 4 DSG) im Wirkungsbereich des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

(2) Auftraggeber im Sinne des Abs. 1 sind nach Maßgabe ihrer sachlichen und örtlichen Zuständigkeit:

1. das Bundesministerium für Unterricht und Kunst für das Schulwesen, das Erziehungswesen, Angelegenheiten der Kunst, Angelegenheiten der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugenderziehung, Angelegenheiten der schulischen, kulturellen und kirchlichen Stiftungen und Fonds, die Personalverwaltung und die Haushaltsführung;
2. die Landesschulräte für das Schulwesen, das Erziehungswesen, die Personalverwaltung und die Haushaltsführung.

(3) Verarbeiter im Sinne des Abs. 1 sind die im Abs. 2 genannten Auftraggeber, soweit sie Tätigkeiten im Sinne des § 3 Z 6 DSG verrichten, insbesondere die Eingabe und Abfrage von Daten im Rahmen der Datenfernverarbeitung für sich oder andere Auftraggeber.

Aufgabengebiete

§ 2. (1) Die im § 1 Abs. 2 genannten Aufgabengebiete bedeuten im Sinne dieser Verordnung:

1. Schulwesen: Angelegenheiten des Schulwesens einschließlich des land- und forstwirtschaftlichen Schulwesens;
2. Erziehungswesen: Angelegenheiten der Schülerheime einschließlich der land- und forstwirtschaftlichen Schülerheime;
3. die Angelegenheiten der Kunst;

4. die Angelegenheiten der Volksbildung, des Sports und der außerschulischen Jugend-
erziehung;
5. die Angelegenheiten der schulischen, kultu-
rellen und kirchlichen Stiftungen und
Fonds;
6. die Personalverwaltung: die Vollziehung des
Dienst- und Besoldungsrechtes für die akti-
ven Bundesbediensteten sowie die Mitwir-
kung in Angelegenheiten des Dienstrechtes
und der Erstellung der Dienstpostenpläne
für Landeslehrer;
7. die Haushaltsführung einschließlich der da-
mit im Zusammenhang stehenden Neben-
und Hilfsverrechnungen sowie der Betriebs-
abrechnungen.

(2) Ein Aufgabengebiet unterliegt dieser Ver-
ordnung nur hinsichtlich jener Daten (§ 3
Z 1 DSG), die zumindest in einer Phase des Ver-
fahrensablaufes Gegenstand eines automations-
unterstützten Vorganges sind.

(3) Jedes automationsunterstützt zu vollzie-
hende Aufgabengebiet ist so einzurichten, daß
im Außenverhältnis, insbesondere für den Be-
troffenen, die sachliche und örtliche Zuständigkeit
des Auftraggebers gewahrt bleibt. Für die Durch-
führung von Zusendungen und Zustellungen
kann sich der Auftraggeber des Verarbeiters be-
dienen, soweit dies aus Gründen der Sparsamkeit,
Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit ge-
boten ist.

(4) Umfaßt ein Aufgabengebiet die Auszah-
lung von Geldleistungen, so endet dieses Auf-
gabengebiet und damit die Verantwortlichkeit
des Auftraggebers für die weitere Verwendung
der Daten mit der Übermittlung der Datenträger
für den Zahlungsverkehr an eine Kreditunter-
nehmung.

(5) Wird ein Aufgabengebiet für mehrere
Auftraggeber mit Hilfe derselben technischen
Einrichtungen vollzogen, so ist sicherzustellen,
daß jeder Auftraggeber nur über die in seine
Zuständigkeit fallenden Daten verfügen kann.
Dasselbe gilt, wenn die Daten für verschiedene
Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen
Einrichtungen verarbeitet werden.

Grundsätze für die Ermittlung

§ 3. (1) Die Ermittlung der Daten obliegt dem
sachlich und örtlich zuständigen Auftraggeber.
Er kann sich hiebei des Verarbeiters bedienen,
soweit die Ermittlung automationsunterstützt
durchgeführt werden kann.

(2) Wird zur Ermittlung von Daten Amts-
hilfe in Anspruch genommen, so ist das Amts-
hilfsersuchen derart zu begründen, daß die er-
suchte Stelle die Zulässigkeit der Übermittlung
gemäß § 7 DSG beurteilen kann. Die Begrün-
dung kann entfallen, wenn die Zulässigkeit der

Übermittlung für die ersuchte Stelle offenkun-
dig ist oder anlässlich eines vorangegangenen
Amthilfsersuchens gleicher Art festgestellt
wurde.

Grundsätze für die Verarbeitung

§ 4. (1) Den Daten eines Aufgabengebietes
ist bei jedem Verarbeiter nach Maßgabe der
von ihm vorzunehmenden Verarbeitungsschritte
der gleiche Schutz zu gewähren. Die Daten sind
vor Entstellung, Zerstörung und Verlust sowie
gegen unbefugte Verwendung und Weitergabe
zu schützen.

(2) Daten dürfen nur auf Grund von schrift-
lichen Aufträgen eingegeben werden; die Ein-
gabeprotokolle sind zu überprüfen und aufzube-
wahren.

(3) Die Vernichtung unbrauchbarer oder nicht
mehr benötigter Ausdrucke und sonstiger Daten-
träger ist vom Auftraggeber oder vom Ver-
arbeiter zu überwachen.

§ 5. (1) Der Auftraggeber hat, soweit ihm
dies mit vertretbarem Arbeitsaufwand möglich
ist, die Richtigkeit der Verarbeitungsergebnisse
durch Stichproben zu überprüfen.

(2) Wird ein Fehler festgestellt, so hat der
Auftraggeber alles zu unternehmen, um das
Schadensausmaß gering zu halten, den Betrof-
fenen unnötige Mühe zu ersparen, die Fehler-
behebung raschest einzuleiten und Folgefehler
zu verhindern. Der zuständige Verarbeiter ist
unverzüglich zu verständigen, wenn zu vermuten
ist, daß die Fehlerursache in seinem Tätigkeits-
bereich gelegen ist.

Grundsätze für die Benützung

§ 6. (1) Die Benützung der Daten darf nur
in der Art und in dem Umfang erfolgen, als
dies für den Auftraggeber zur Wahrnehmung
der ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben eine
wesentliche Voraussetzung bildet.

(2) Beim Auftraggeber dürfen die Bediensteten
nur jene Daten benützen, die sie zur Er-
füllung der ihnen in der Geschäftseinteilung
und der Geschäftsordnung übertragenen Auf-
gaben benötigen.

Grundsätze für die Übermittlung

§ 7. (1) Übermittlungen von Daten durch den
Auftraggeber, deren Zulässigkeit sich auf § 7
Abs. 1 Z 2 bis 5 oder Abs. 2 DSG gründet, be-
dürfen eines schriftlichen Auftrages des nach
der Geschäftseinteilung und der Geschäftsord-
nung zuständigen Organes; der Auftrag kann
als Einzel- oder Dauerauftrag erteilt werden.
In den Aufträgen ist anzugeben, auf Grund
welcher Bestimmungen des § 7 DSG die Über-
mittlung zulässig ist. Gründet sich der Auftrag

auf § 7 Abs. 2 DSGVO, ist darzulegen, durch welche gesetzlichen Bestimmungen dem Empfänger jene Aufgaben übertragen sind, zu deren Wahrnehmung die zu übermittelnden Daten eine wesentliche Voraussetzung bilden. Im Falle des § 7 Abs. 1 Z 3 DSGVO ist durch den für die Auftragserteilung zuständigen Bediensteten zu prüfen, ob die zur Anonymisierung der Daten getroffenen Maßnahmen ausreichen, daß der Betroffene nicht bestimmt werden kann.

(2) Zur Durchführung von Übermittlungen kann sich der Auftraggeber eines Verarbeiters bedienen; dies bedarf der Zustimmung des Bundesministeriums für Unterricht und Kunst.

(3) Einem Ersuchen um Übermittlung von Daten darf im Zweifelsfall nur entsprochen werden, wenn die ersuchende Stelle an der Klärung der für die Beurteilung der Zulässigkeit der Übermittlung maßgeblichen Sach- und Rechtslage mitwirkt. Um die Mitwirkung ist erforderlichenfalls zu ersuchen.

(4) Werden die Daten für verschiedene Aufgabengebiete mit Hilfe derselben technischen Einrichtungen verarbeitet, so ist sicherzustellen, daß Verknüpfungen von Daten verschiedener Aufgabengebiete nur in den im § 7 DSGVO genannten Fällen erfolgen.

(5) Übermittlungen sind, soweit dies zur Auskunftserteilung über die Empfänger der Daten erforderlich ist, aktenkundig zu machen; dies gilt nicht in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3.

Auskunftsverfahren

§ 8. (1) Eine Auskunft gemäß § 11 DSGVO darf nur auf Grund eines unbedenklichen Identitätsnachweises erteilt werden; sie ist nur gegen Empfangsbestätigung auszufolgen oder zu eigenen Händen zuzustellen.

(2) Dem Betroffenen gegenüber sind, unbeschadet der ihm nach den maßgeblichen Verfahrensvorschriften zustehenden Rechte, wegen überwiegenden öffentlichen Interesses die Empfänger übermittelter Daten geheimzuhalten, sofern die Übermittlung für Zwecke eines gerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Strafverfahrens oder eines Disziplinarverfahrens durchgeführt wurde. In anderen Rechtsvorschriften festgelegte Auskunftsbeschränkungen werden hiedurch nicht berührt.

(3) Werden oder wurden Daten übermittelt, so sind dem Betroffenen auf Verlangen die Empfänger der übermittelten Daten bekanntzugeben. Würde die Feststellung der Empfänger übermittelter Daten im Einzelfall unverhältnismäßig hohe Kosten oder einen im Verhältnis zu den Interessen der Betroffenen nicht zumutbaren Arbeitsaufwand verursachen, insbesondere bei im Rahmen eines automationsunterstützten Verfahrens organisatorisch vorgesehenen Über-

mittlungen, so sind den Betroffenen die auf Grund der Verfahrensorganisation oder der Sach- und Rechtslage in Betracht kommenden Empfänger mitzuteilen.

§ 9. (1) Für die Erteilung einer Auskunft im Sinne des § 11 Abs. 1 DSGVO werden folgende pauschalierte Kostenersätze festgelegt:

1. für jede Auskunft über den aktuellen Stand der Daten des Antragstellers 100 S je Zweck der Verarbeitung;
2. für jede darüber hinausgehende Auskunft 500 S je Zweck der Verarbeitung; in jenen Fällen, in denen die Auskunftserteilung einen besonders hohen technischen oder organisatorischen Aufwand erfordert, 1 000 S je Zweck der Verarbeitung.

(2) Die in Abs. 1 angeführten Kostenersätze sind nicht zu entrichten:

1. wenn der Antragsteller nachweist, daß sein monatliches Einkommen die Richtsätze der Ausgleichszulagen nach dem ASVG nicht überschreitet oder
2. wenn der Aufwand für die Auskunftserteilung geringfügig ist.

(3) Dem Antragsteller ist der für die Auskunftserteilung zu entrichtende Kostenersatz mitzuteilen.

(4) Von der Bearbeitung eines Auskunfts-antrages ist abzusehen, wenn der gemäß Abs. 3 mitgeteilte Kostenersatz nicht entrichtet wurde.

(5) Die im § 11 DSGVO enthaltene Frist für die Erteilung von Auskünften beginnt erst zu laufen, sobald die Entrichtung des mitgeteilten Kostenersatzes nachgewiesen wird.

§ 10. Die §§ 8 und 9 sind auf die Fälle nicht anzuwenden, für die in Rechtsvorschriften des Bundes besondere Auskunftsrechte außerhalb des Datenschutzgesetzes festgelegt sind.

Richtigstellung und Löschung

§ 11. (1) Rechtsverbindlich festgestellte Daten dürfen nur auf Grund einer Entscheidung des für die Feststellung zuständigen Organs richtiggestellt oder gelöscht werden.

(2) Daten, die für Zwecke der Dokumentation und der internen Kontrolle aufbewahrt werden, dürfen nicht richtiggestellt und vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist nicht gelöscht werden.

(3) Durch geeignete organisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß im Falle eines Rückgriffes auf die zu Sicherungszwecken aufbewahrten Datenbestände allfällige Richtigstellungen und Löschungen wirksam bleiben.

Angabe der Registernummer

§ 12. (1) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSGVO und Mitteilungen an den Betrof-

fenen, die in schriftlicher Form ergehen und verarbeitete Daten zum Inhalt haben, ist die Registernummer auf jedem Schriftstück anzugeben.

(2) Bei Übermittlungen im Sinne des § 3 Z 8 DSG und Mitteilungen an den Betroffenen mittels maschinell lesbarer Datenträger, soweit es sich nicht um maschinell lesbare Schriftstücke handelt, ist die Registernummer auf den Begleitpapieren anzugeben.

(3) Erfolgt eine Übermittlung im Sinne des § 3 Z 8 DSG oder eine Mitteilung an den Betroffenen im Namen mehrerer Auftraggeber, so ist lediglich die Registernummer eines der Auftraggeber mit dem Zusatz „ua.“ anzugeben.

Inkrafttreten

§ 13. Diese Verordnung tritt sechs Monate nach ihrer Erlassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 21. Dezember 1979, BGBl. Nr. 583, außer Kraft.

Sinowatz

425. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 25. September 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 67 b Eggenberger Gürtel Straße im Bereich der Stadt Graz

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Der Straßenverlauf eines Abschnittes der B 67 b Eggenberger Gürtel Straße wird im Bereich der Stadt Graz wie folgt bestimmt:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 10,00 östlich der Kalvarienbrücke, verläuft in östlicher Richtung, quert die Körösistraße und die Theodor Körner Straße und endet bei km 10,70 mit der Einbindung in die B 67 a Grazer Ring Straße (Grabenstraße).

Im einzelnen ist der Straßenverlauf aus der beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung sowie beim Magistrat der Stadt Graz aufliegenden Planunterlage (Planzeichen BO-67 b-01 a; Maßstab 1 : 625) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind der aufliegenden Planunterlage zu entnehmen.

Sekanina

426. Verordnung des Bundesministers für Bauten und Technik vom 15. September 1980 betreffend die Bestimmung des Straßenverlaufes der B 120 Scharnsteiner Straße im Bereich der Gemeinde Pettenbach

Auf Grund des § 4 Abs. 1 des Bundesstraßengesetzes 1971, BGBl. Nr. 286, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 239/1975 und 294/1978 wird verordnet:

Die neu herzustellende Straßentrasse beginnt bei km 24,70 (alt), das ist nach der Einbindung des Güterweges Oberkaibling im Bereich der Sausbachbrücke, folgt der bestehenden Bundesstraße in Richtung Norden, quert bei km 24,84 (alt) den Güterweg Niederseisenberg, umfährt in der Folge die Holzgastach- und Stampfensiedlung im Osten und bindet bei km 25,775, das ist zwischen der Stampfenkapelle und der Wengstraße, wieder in den Bestand ein.

Im einzelnen ist der Verlauf der Straßentrasse aus den beim Bundesministerium für Bauten und Technik, beim Amt der Oberösterreichischen Landesregierung sowie bei der Gemeinde Pettenbach aufliegenden Planunterlagen (Planzeichen 7915, Katastermaßstab 1 : 2 880) zu ersehen.

§ 15 Bundesstraßengesetz 1971 findet auf den vorangeführten Straßenabschnitt Anwendung. Die Grenzen des Bundesstraßenbaugebietes sind den aufliegenden Planunterlagen zu entnehmen.

Sekanina

427. Verordnung der Bundesregierung vom 30. September 1980 über die Vergütungen für die Mitglieder der Datenschutzkommission

Gemäß § 38 Abs. 9 des Datenschutzgesetzes, BGBl. Nr. 565/1978, wird verordnet:

§ 1. Den Mitgliedern der Datenschutzkommission gebühren folgende Vergütungen:

1. dem Vorsitzenden eine Vergütung von monatlich 6 000 Schilling;
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden eine Vergütung von monatlich 5 000 Schilling;
3. dem geschäftsführenden Mitglied eine Vergütung von monatlich 5 500 Schilling;
4. den übrigen Mitgliedern eine Vergütung von monatlich je 5 000 Schilling;
5. den Ersatzmitgliedern eine Vergütung von monatlich je 4 000 Schilling.

§ 2. Ist ein Mitglied (Ersatzmitglied) länger als einen Monat an der Ausübung seiner Funktionen verhindert, so ruht die Vergütung von dem auf den Ablauf dieses Zeitraumes folgenden

Monatsersten bis zum Letzten des Monats, in dem das Mitglied (Ersatzmitglied) seine Tätigkeit wieder aufnimmt.

§ 3. Der Anspruch auf die Vergütung endet mit Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft zur Datenschutzkommission endet.

§ 4. Die Vergütungen sind vierteljährlich im nachhinein vom Bundeskanzleramt zu überweisen.

Kreisky
Lanc
Sinowatz

Sekanina
Broda

Salcher
Rösch
Lausecker

Staribacher
Haiden
Firnberg



BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der **Bezugspreis** des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 2000 Seiten S 525,—, inklusive 8 % Umsatzsteuer, für Inlands- und S 615,— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten. Der Bezugspreis kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verkaufspreises von 95 g inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens S 5,— inklusive 8 % Umsatzsteuer für das Stück, im Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/295 oder 327 Durchwahl, sowie bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 1010 Wien, Kohlmarkt 16, Tel. 63 17 85.

Bezugsanmeldungen werden von der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, entgegengenommen.

Als Bezugsanmeldung gilt auch die Überweisung des Bezugspreises oder seines ersten Teilbetrages auf das Postscheckkonto Wien Nr. 5780.002. Die Bezugsanmeldung gilt bis zu einem allfälligen schriftlichen Widerruf. Der Widerruf ist nur mit Wirkung für das Ende des Kalenderjahres möglich. Er muß, um wirksam zu sein, spätestens am 15. Dezember bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, einlangen.

Die **Zustellung** des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, den Bezugspreis umgehend zu überweisen.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Abonnementstelle des Verlages der Österreichischen Staatsdruckerei, 1037 Wien, Rennweg 12 a, Tel. 72 61 51—58/294 Durchwahl, anzufordern. Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verkaufspreises abgegeben.